

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Niklas Schrader (LINKE)**

vom 07. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. November 2019)

zum Thema:

**Einsatz und Nutzen von mobiler Videoüberwachung (III)**

und **Antwort** vom 22. Nov. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Nov. 2019)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21523  
vom 07. November 2019  
über Einsatz und Nutzen von mobiler Videoüberwachung (III)

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann hat die Berliner Polizei seit Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 19. März 2019 (Drs. 18/18261) jeweils mit welcher Dauer an welchen Orten, aus welchem Anlass und auf welcher Rechtsgrundlage
- a) ohne aufzuzeichnen oder aufzunehmen mobile Videowägen aufgestellt?
  - b) eine Aufzeichnung oder Aufnahme durch mobile Videowägen gestartet?
  - c) die Bereiche für eine mobile Videoüberwachung ausgeleuchtet?
  - d) anlässlich der Aufstellung von mobilen Videowägen Beschilderungen mit Piktogrammen im möglichen Aufzeichnungsbereich angebracht?

Zu 1.a) u. 1.b):

Seit Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/18261 vom 19. März 2019 zum Thema: „Einsatz und Nutzen mobiler Videoüberwachung (II)“ wurden mobile Videoanhänger ausnahmslos auf Grundlage von § 24 Abs. 1 ASOG Bln wie folgt eingesetzt, ohne dass dabei Aufzeichnungen erfolgten:

Datum	Zeit		Ort
	<i>Beginn</i>	<i>Ende</i>	
14.03.2019	10:30	17:00	Zimmerstr./Friedrichstr. (Checkpoint Charlie)
14.03.2019	16:00	22:00	Kottbusser Tor
20.03.2019	09:00	15:00	Zimmerstr./Friedrichstr. (Checkpoint Charlie)
22.03.2019	16:00	23:00	Alexanderplatz
23.03.2019	22:00	05:00	Warschauer Brücke
02.04.2019	13:00	19:00	Hermannplatz
04.04.2019	08:00	14:00	Alexanderplatz
04.04.2019	15:00	21:00	Kottbusser Tor
08.04.2019	12:00	18:00	Kottbusser Tor

11.04.2019	16:00	22:00	Alexanderplatz
12.04.2019	11:00	17:00	Zimmerstr./Friedrichstr. (Checkpoint Charlie)
12.04.2019	18:00	23:00	Kottbusser Tor
16.04.2019	15:00	19:00	Kleiner Tiergarten
17.04.2019	12:00	20:00	Hanne-Sobek-Platz
18.04.2019	11:00	17:00	Zimmerstr./Friedrichstr. (Checkpoint Charlie)
18.04.2019	14:00	20:00	Kottbusser Tor
19.04.2019	16:00	23:00	Alexanderplatz
21.04.2019	10:00	16:00	Hansaplatz
26.04.2019	19:30	22:00	Kottbusser Tor
28.04.2019	10:30	16:08	12555 Berlin, Pyramidenbrücke
29.04.2019	12:00	20:00	Leopoldplatz
03.05.2019	20:00	05:00	Wrangelkiez/Schlesisches Tor
06.05.2019	14:00	18:00	Kleiner Tiergarten
12.05.2019	11:00	18:45	12556 Berlin, Pyramidenbrücke
13.05.2019	09:30	14:00	James-Simon-Park
14.05.2019	18:30	21:00	Alexanderplatz
15.05.2019	10:00	16:00	Görlitzer Park
16.05.2019	16:00	22:00	Alexanderplatz
17.05.2019	22:00	05:00	Warschauer Brücke
20.05.2019	10:00	16:00	Görlitzer Park
21.05.2019	13:00	19:00	Leopoldplatz
22.05.2019	16:00	20:00	Alexanderplatz
27.05.2019	19:00	23:00	12557 Berlin, Pyramidenbrücke, Fußball
04.06.2019	13:00	20:00	Hermannplatz
04.06.2019	17:00	02:00	Wrangelkiez/Schlesisches Tor
12.06.2019	18:00	02:00	Wrangelkiez/Schlesisches Tor
16.06.2019	12:00	16:00	James-Simon-Park
19.06.2019	16:00	02:00	Wrangelkiez/Schlesisches Tor
20.06.2019	14:00	18:00	Kleiner Tiergarten
20.06.2019	12:00	18:00	Görlitzer Park
21.06.2019	16:00	22:00	Alexanderplatz
28.06.2019	13:00	19:00	Gedenkstätte Berliner Mauer/Bernauer Str.
30.06.2019	18:00	00:00	Kottbusser Tor
03.07.2019	16:30	20:00	Kottbusser Tor
12.07.2019	22:00	2:00	Hermannplatz
15.07.2019	17:00	00:00	Wrangelkiez/Schlesisches Tor
22.07.2019	15:00	21:00	Hansaplatz
24.07.2019	14:00	18:00	Kleiner Tiergarten
24.07.2019	17:00	2:00	Wrangelkiez/Schlesisches Tor
25.07.2019	16:30	01:00	Kottbusser Tor
26.07.2019	11:00	17:00	Zimmerstr./Friedrichstr. (Checkpoint Charlie)
29.07.2019	14:00	19:00	Alexanderplatz
02.08.2019	15:00	19:00	Kleiner Tiergarten

02.08.2019	12:00	18:00	Kottbusser Tor
03.08.2019	09:30	17:30	Olympiapark, Finals Berlin 2019
03.08.2019	17:00	23:00	Abschnittsbereich 25, Adidas Runners City Night
04.08.2019	13:00	19:30	Olympiapark, Finals Berlin 2019
05.08.2019	10:00	15:00	Leopoldplatz
07.08.2019	10:00	18:00	Wrangelkiez/Schlesisches Tor
12.08.2019	10:00	18:00	Wrangelkiez/Schlesisches Tor
14.08.2019	12:00	18:00	Görlitzer Park
15.08.2019	12:00	21:30	Alexanderplatz
15.08.2019	13:00	23:00	Alexanderplatz
18.08.2019	17:01	20:18	12555 Berlin, Pyramidenbrücke, Fußball
19.08.2019	10:00	18:00	Wrangelkiez/Schlesisches Tor
23.08.2019	13:00	19:00	Hansaplatz
26.08.2019	16:00	20:00	Kottbusser Tor
27.08.2019	11:00	17:00	Friedrichstr./Zimmerstr.
27.08.2019	10:00	18:00	Wrangelkiez/Schlesisches Tor
31.08.2019	15:00	21:15	12555 Berlin, Pyramidenbrücke, Fußball
03.09.2019	11:00	17:00	Hermannplatz
05.09.2019	14:00	19:00	Alexanderplatz
06.09.2019	16:00	19:00	Alexanderplatz
06.09.2019	18:00	22:30	Hermannstraße 158a/Hermannbrücke
09.09.2019	13:00	18:00	Görlitzer Park
19.09.2019	13:00	19:00	Hermannplatz
24.09.2019	14:00	18:00	Kleiner Tiergarten
26.09.2019	15:00	21:00	Alexanderplatz
27.09.2019	17:30	23:04	12555 Berlin, Pyramidenbrücke
02.10.2019	15:00	23:00	Wrangelkiez/Schlesisches Tor
19.10.2019	15:00	20:00	12555 Berlin, Pyramidenbrücke
04./05.10.19	08:00	08:00	Görlitzer Park
20.10.2019	10:00	13:00	Ebertstr./Denkmal
02.11.2019	14:00	21:11	12555 Berlin, Pyramidenbrücke, Fußball
02.11.2019	15:15	15:40	Gärtnerstr./Wühlischstr.

(Quelle: PolBE, Auswertung aus der PolMan-Ressourcendatenbank)

c) die Bereiche für eine mobile Videoüberwachung ausgeleuchtet?

Zu 1.c):

Eine Ausleuchtung von Einsatzbereichen wurde bisher nicht vorgenommen.

d) anlässlich der Aufstellung von mobilen Videowagen Beschilderungen mit Piktogrammen im möglichen Aufzeichnungsbereich angebracht?

Zu 1.d):

Bei allen Einsätzen mobiler Videotechnik wurden zur Information sichtbar Piktogramme angebracht, die durch die Bevölkerung wahrgenommen werden konnten.

2. In wie vielen Fällen mussten Polizeidienstkräfte anlässlich einer Aufzeichnung oder Aufnahme durch mobile Videowagen wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat eingreifen?

Zu 2.:

Wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat erfolgte im hier betrachteten Zeitraum kein Eingreifen von Polizeidienstkräften anlässlich von Aufzeichnungen oder Aufnahmen durch mobile Videotechnik.

3. Wie viele polizeiliche Schwerpunkteinsätze gab es an den sogenannten „Kriminalitätsbelasteten Orten“ während der unter 1. genannten Einsätze seit Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 19. März 2019 (Drs. 18/18261)?

Zu 3.:

Sämtliche der unter Frage 1. genannten Einsätze, die an kriminalitätsbelasteten Orten unter Einbindung eines Videoanhängers stattfanden, waren Schwerpunkteinsätze bzw. Einsätze im Rahmen bestehender Einsatzkonzeptionen.

4. In wie vielen Fällen und wann wurden Aufzeichnungen der mobilen Videoüberwachung bisher auch für eine Öffentlichkeitsfahndung verwendet?

Zu 4.:

Zur Beantwortung der Frage 4. wird auf die Antworten zu den Fragen 1.a) und 1.b) verwiesen.

5. Wie lautet die neue „Einsatzkonzeption für den Einsatz mobiler Videotechnik (Videoanhänger)“, die sich laut Antwort auf Frage 14 der Schriftlichen Anfrage vom 19. März 2019 (Drs.-Nr. 18/18261) seit dem 4. Februar 2019 in Bearbeitung befindet und zu welchem Datum ist sie ggf. bereits in Kraft getreten? (Bitte im Original beifügen.)

Zu 5.:

Die „*Rahmenkonzeption für den Einsatz mobiler Videotechnik (Videoanhänger)*“ befindet sich derzeit in der Bearbeitung. Ein Termin für deren Inkrafttreten steht aktuell nicht fest.

6. Welche Erfahrungen hat der Senat beim Einsatz von Videowagen bei Weihnachtsmärkten oder ähnlichen anderen Volksfesten oder Veranstaltungen mit dicht platzierten Aufbauten und wird es erneut zur Einschränkung des informellen Rechts auf Selbstbestimmung bei derartigen Veranstaltungen durch den Einsatz von mobiler Videoüberwachung kommen?

Zu 6.:

Neben kriminalitätsbelasteten Orten, kriminalitätsauffälligen Räumen und zur Sicherung von Polizeiliegenschaften hat die Polizei Berlin die mobile Videotechnik bei Großveranstaltungen wie z. B. Einsätzen aus Anlass von Fußballspielen eingesetzt. Mit Hilfe mobiler Videotechnik lassen sich Situationen bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr erkennen und beobachten, um dann durch gezieltes Heranführen von Einsatzkräften gefahrenabwehrend tätig zu werden.

Auf Weihnachtsmärkten kam der Videoanhänger lediglich im Jahr 2018 auf dem Spandauer Weihnachtsmarkt (Altstadt Spandau) zum Einsatz.

Grundsätzlich erscheint ein Einsatz von Videoanhängern auf Weihnachtsmärkten aus einsatztaktischer Sicht nicht sinnvoll, da der mögliche einsehbare Bereich durch die bestehenden Aufbauten auf wenige Quadratmeter begrenzt wäre. Darüber hinaus

stehen zur Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen oft keine geeigneten Aufstellflächen zur Verfügung.

7. Bei welchen sportlichen Veranstaltungen kam es seit Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 19. März 2019 (Drs.-Nr. 18/18261) zum Einsatz mobiler Videoüberwachung und
- welches Sicherheitsrisiko hatten die jeweiligen Veranstaltungen?
  - wer hat die jeweilige Einstufung als Risikospiegel aus welchen Gründen bestimmt?

Zu 7.a) und 7.b):

Für Fußballspiele werden Risikoeinstufungen von der polizeilichen Landesinformationsstelle für Sporteinsätze vorgenommen. Die Einstufungen der Spiele, bei denen mobile Videotechnik eingesetzt wurde, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Datum	Heimverein	Gastverein	Risikoeinstufung
28.04.19	1. FC Union	Hamburger SV	mittel
12.05.19	1. FC Union	1. FC Magdeburg	hoch
27.05.19	1. FC Union	VfB Stuttgart	hoch
18.08.19	1. FC Union	RB Leipzig	mittel
31.08.19	1. FC Union	B. Dortmund	mittel
27.09.19	1. FC Union	Eintracht Frankfurt	mittel
19.10.19	1. FC Union	SC Freiburg	niedrig
02.11.19	1. FC Union	Hertha BSC	hoch

(Quelle: PolBE, Auswertung aus der PolMan-Ressourcendatenbank)

Darüber hinaus wurde die mobile Videotechnik im Rahmen der „Finals Berlin 2019“ eingesetzt, für die eine abstrakte Gefährdungslage bestand.

Datum	Ereignis
03.08.2019	Olympiapark, Finals Berlin 2019
03.08.2019	Abschnittsbereich 25, Adidas Runners City Night
04.08.2019	Olympiapark, Finals Berlin 2019

(Quelle: PolBE, Auswertung aus der PolMan-Ressourcendatenbank)

8. Wenn es nach Drs. 18/18 261, Frage 6, zum Anbringen von Piktogrammen im möglichen Aufzeichnungsbereich kommen soll, wie erklärt der Senat, dass sich bei einem Videowagen-Einsatz am 26. September 2019 auf dem Alexanderplatz nur an einem Bruchteil der Zugänge zum Aufzeichnungsbereich Piktogramme als Warnhinweise befanden?

Zu 8.:

Im Rahmen des Einsatzes am 26. September 2019 wurden die Piktogramme so angebracht, dass sie vor dem Betreten des potenziellen Aufzeichnungsbereichs wahrgenommen werden konnten.

9. Wann, über welche Zeiträume, mit welchen jeweiligen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage hat die Berliner Polizei jeweils im Rahmen der Versammlungen am 4. Oktober 2019 im Görlitzer Park und am darauffolgenden Tag in der Rigaer Straße

a) ohne aufzuzeichnen oder aufzunehmen einen mobilen Videowagen aufgestellt?

Zu 9.a):

Der Einsatz mobiler Videotechnik erfolgte auf Grundlage von § 24 Abs. 1 ASOG Bln an einem kriminalitätsbelasteten Ort und stand ausdrücklich nicht im Zusammenhang

mit der Versammlung. Zur Abwehr von Gefahren wurde ein Videoanhänger vom 4. Oktober 2019, 10:00 Uhr, bis zum 5. Oktober 2019, 10:00 Uhr im Görlitzer Park aufgestellt. Der Wirkungsbereich erstreckte sich dabei nicht auf die Versammlungsorte.

In der Rigaer Straße wurde keine mobile Videotechnik eingesetzt.

- b) eine Aufzeichnung oder Aufnahme durch den mobile Videowagen gestartet?
  - c) die Bereiche für eine mobile Videoüberwachung ausgeleuchtet?
  - d) anlässlich der Aufstellung eines mobilen Videowagens Beschilderungen mit Piktogrammen im möglichen Aufzeichnungsbereich angebracht?
- (Bitte nach minutengenauen Zeiträumen, Anlässen, Zweck, Rechtsgrundlagen und Art der Aufnahmen und Aufzeichnungen aufschlüsseln.)

Zu 9.:

Zur Beantwortung der Fragen 9.b) bis 9.d) wird auf die Antworten zu den Fragen 1.a) bis 1.d) verwiesen.

10. Welche Polizeidienststelle hat wann aufgrund welcher Sicherheitsbewertung des zu erwartenden Versammlungsgeschehens entschieden, einen mobilen Videowagen im Rahmen der Versammlungen am 4. Oktober 2019 im Görlitzer Park wie genau einzusetzen?

Zu 10.:

Zur Beantwortung der Frage 10. wird auf die Antwort zu den Fragen 9.a) bis 9.d) verwiesen.

11. Welche tatsächlichen Anhaltspunkte rechtfertigten aus Sicht der Polizei gegebenenfalls die Annahme, dass von den Versammlungen am 4. Oktober 2019 im Görlitzer Park erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen könnten, um Bildaufnahmen anfertigen zu können? (Bitte ausführen.)

Zu 11.:

Der Einsatz mobiler Videotechnik erfolgte mit Entscheidung des Abschnitts 53 auf Grundlage von § 24 Abs. 1 ASOG Bln an einem kriminalitätsbelasteten Ort und stand ausdrücklich nicht im Zusammenhang mit der Versammlung. Zur Vorbeugung von Missverständnissen wurden sowohl der Versammlungsleiter der eigentlichen Versammlung als auch die Anmelderin einer späteren Gegenversammlung über den Einsatz der mobilen Videotechnik und deren Ausmaß informiert. Damit sollte sichergestellt werden, dass Transparenz gegenüber allen Versammlungsteilnehmenden hergestellt werden kann. Beide Versammlungsorte erstreckten sich nicht auf den Wirkungsbereich der mobilen Videotechnik.

12. Über welche Zeiträume und zu welchem Zweck befand sich die Mastkamera des mobilen Videowagens bei der Kundgebung am 4. Oktober 2019 im Görlitzer Park in ausgefahrener Position?

Zu 12.:

Die Kamera am Mast des Videoanhängers wurde vom 4. Oktober 2019, 11:48 Uhr bis zum 5. Oktober 2019, 02:23 Uhr ausgefahren und war dabei durchgängig auf den Anhänger (sogenannte Neutralposition) ausgerichtet. Diese Kameraeinstellung ermöglicht ausschließlich die Betrachtung des Anhängerdaches.

13. Wie genau und mit welchem genauen Ergebnis hat die Polizei vor Aufstellen des mobilen Videowagens im Rahmen der Versammlung am 4. Oktober 2019 im Görlitzer Park die Rechtsprechung zur Eingriffswirkung von ausgefahrenen Mastkameras in Bezug auf die Versammlungsfreiheit geprüft, darunter das Urteil des OVG Lüneburg vom 24. September 2015, 11 LC 215/14, demzufolge durch das Vorhalten einer auf einem Mast teilausgefahrenen, nicht in Betrieb genommenen Kamera auf dem Dach eines Polizeifahrzeuges in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Versammlungsteilnehmer eingegriffen werden kann?

Zu 13.:

Zur Beantwortung der Frage 13. wird auf die Antworten zu den Fragen 9. bis 11. verwiesen.

14. Wie bewertet der Senat, dass in Anbetracht der an der Spitze der Mastkamera angebrachten Dome-Kamera mit getönter Kuppel für die Versammlungsteilnehmer\*innen nicht ersichtlich war, ob von ihnen Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen angefertigt werden oder nicht?

Zu 14.:

Zur Beantwortung der Frage 14. wird auf die Antworten zu den Fragen 9. bis 11. verwiesen.

15. Wie viele Sekunden dauert das Ausfahren der Mastkamera bis zum Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft des mobilen Videowagens?

Zu 15.:

Das vollständige Ausfahren des Mastes dauert je nach Anhänger bis zu 45 Sekunden. Hieran schließt sich die Inbetriebnahme der Kamera an, die nach den Umständen des Einzelfalls an den jeweiligen Orten unterschiedliche Zeit in Anspruch nimmt. Im Ausnahmefall (z. B. funkfrequenzbelastete Orte) kann die Inbetriebnahme bis zu einer Zeitstunde in Anspruch nehmen.

16. Wurden die Versammlungsteilnehmer\*innen oder ggf. die Versammlungsleitung über das Anfertigen von Aufnahmen oder Aufzeichnungen in Kenntnis gesetzt?

Zu 16.:

Zur Beantwortung der Frage 16. wird auf die Antworten zu den Fragen 9. bis 11. verwiesen.

17. Wie viele Minuten Bildaufzeichnungen bzw. wie viele Standbilder mit welchen jeweiligen Aufnahmezeitpunkten sind nach der Datenerhebung aus welchen jeweiligen Gründen noch nicht gelöscht worden?

Zu 17.:

Mit Verweis auf die Beantwortung der Fragen 1.a) und 1.b) konnte kein Material gelöscht werden, da keine Aufzeichnungen erfolgten.

18. Wann, zu welchen jeweiligen Zwecken und auf welchen jeweiligen Rechtsgrundlagen hat die Polizei in der Vergangenheit mobile Videowagen im Zusammenhang mit anderen Versammlungen eingesetzt?

Zu 18.:

In Bezug auf Versammlungen ist die Rechtsgrundlage der § 1 VersammlG Bln.

19.Unter welchen lokalen Bedingungen sieht die Polizei den Einsatz mobiler Videowagen im Rahmen von Versammlungen für geeignet an?

Zu 19.:

Der Einsatz von Videotechnik richtet sich zunächst nach der Rechtsgrundlage und nachrangig nach lokalen Bedingungen. Beides erfolgt anhand einer Einzelfallprüfung, so dass eine in die Zukunft gerichtete Aussage hier vom Senat nicht getroffen werden kann.

Berlin, den 22. November 2019

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport